

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
bis zu 5 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
Postfr. Währung.

Expedition: Charlottenburg bei
Berlin, Engelsstr. 24. Alle Post-
anstalten und Zeitungs-Expeditionen
nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhn-
liche Zeile 20 Pf. — Arbeitsmarkt
für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
unentgeltlich.

Für Zusendung von Offerten unter
Chiffre durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr.
Dest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz,
Charlottenburg bei Berlin,
Engelsstr. 24.

Original-Aufsätze u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 31.

Berlin, den 2. August 1889.

Sechszehnter Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In **Rheinsberg** sind zwischen unseren Mitgliedern und der
Leitung der dortigen Steingutfabrik **Differenzen** ausgebrochen, deren
Beilegung nicht möglich gewesen ist, insobedessen sämtliche Dreher
am 20. Juli nach zurückgelegter Kündigungsfrist die Arbeit verlassen
mussten.

Wir erklären deshalb bis zur Beendigung der Differenz den
Eintritt in die gedachte Fabrik für unsere Mitglieder mit Hinweis
auf § 6, al. 3 des Statuts als unstatthaft.

Der Generalrath.

Aug. Münchow,
Vorsitzender.

J. Bey,
Hauptkassirer.

Georg Lenz,
Hauptschriftführer.

34. Generalrathssitzung vom 19. Juli 1889.

Tagesordnung: 1. Zuschriften, 2. Unterstützungsangelegenheiten, 3. Ver-
schiedenes.

Die Sitzung wird um 8¹/₄ Uhr Abends vom Vorsitzenden Hrn. Münchow
eröffnet. Entschuldigt fehlen die Herren Trautloft und Sägel. Von den
Generalrevisoren ist Niemand zugegen. Es wird sofort in die T.-D. ein-
getreten.

Punkt 1. Nach einer Mittheilung des Hrn. Rechtsanwalt Adener
in Köln a. Rh. hat das dortige Oberlandesgericht in Sachen Weiland
gegen die Firma Bessel-Bonn dem Kläger außer dem in erster Instanz
zuerkannten Entschädigungsbetrage für das erste Jahr noch folgende fernere
Beträge zugesprochen: vom 21. November 1885 bis 21. November 1886 den
Betrag von 1144 Mk., vom 21. November 1886 bis zum 65. Lebensjahre
900 Mk. und vom 65. bis 70. Lebensjahre 450 Mk. pro Jahr. Das schrift-
liche Erkenntnis selbst liegt noch nicht vor. Von dem Ausgange des Pro-
zesses nimmt der Generalrath mit Befriedigung Kenntniz, indem dadurch
für alle unsere Mitglieder ein neuer Beweis geliefert wird, welche hohen
Nutzen die Mitgliedschaft in unserem Gewerksverein allen unseren Genossen
zu gewähren vermag. Betreffs der weiteren Regelung der Angelegenheit
(Entziehung der Gerichtskosten, Deckung der Verpflichtungen Weilands gegen
uns u.) soll zunächst der Hauptschriftführer mit unserem Rechtsanwalt hier-
selbst Rücksprache nehmen. — Eine Anfrage aus Cobitz betreffend Zahlung
von Fahrtschadigung an einen Delegirten des Ortsvereins zum Delegirten-
tage des sächsischen Ausbreitungsverbandes am 23. Juli in Meißen,
ist dahin beantwortet worden, daß nach dem Beschlusse unserer im Juni
v. J. stattgehabten Generalversammlung zu den Zwecken der Ausbreitungs-
verbände aus Vereinsmitteln keine Gelder entnommen werden dürfen;
desgleichen wären also auch die Beiträge zu den Ausbreitungsverbänden von
den Mitgliedern selbst, d. h. nicht aus den Ortsvereinskassen zu decken. Dem
stimmt der Generalrath zu. — Ein Besuch des früheren Mitgliedes Porzellan-
drehers Joseph Miller in Rosenau-Passau um Veranstaltung einer
Sammlung für ihn in der „Ameise“ wird abgelehnt, da der Generalrath
mit der Veranstaltung solcher Sammlungen, auch schon wenn Mitglieder in
Frage kommen, nur ungern sich einverstanden erklären kann. — Bezüglich
des Austritts eines Mitgliedes aus Landesheil- u. Schl. in unseren Ge-

werksverein, wie solcher von Kahlau hier beantragt wird, ist zunächst noch
nähere Erkundigung nöthig. — Von einem Briefe des Mitgliedes Kewatny-
Eisenberg, betreffend die erfolgte Erledigung seiner Unterstützungsangelegen-
heiten, wird Kenntniz genommen. An dem 3. d. festgestellten Sachverhalt
vermögen die Mittheilungen nichts zu ändern. — Gegen die in der „Ameise“
berührte Angelegenheit des Mitgliedes S. Bäckerl von Kahlau, welcher
auf der einer Aktiengesellschaft gehörenden früher kochischen Porzellanfabrik
in Kahlau thätig war, wendet sich ein längeres Schreiben des Mitgliedes
Thyzel in Kahlau, in welchem darauf verwiesen wird, daß der geringe
Verdienst Bäckerl's für die Beurtheilung der allgemeinen Verhältnisse auf
genannter Fabrik nicht maßgebend sei, da B. kein fleißiger Arbeiter war
und wohl hätte höhere Verdienste erzielen können. Auch sei B. in den frag-
lichen 15 Wochen 3 Wochen krank gewesen. Lenz I theilt mit, daß er hier-
von in der „Ameise“ Notiz genommen und, sofern vom Ausschusse des Orts-
vereins weiter kein Einspruch in der Sache erhoben wird, die Angelegenheit
damit als erledigt erachte. Dem wird zugestimmt. — Von Gräfenroda
wird seitens der dortigen in unserem Gewerksverein noch nicht unterstützungs-
berechtigten Mitglieder nach hier berichtet, daß das Dreherpersonal der
Firma Dornheim, Koch und Fischer die Arbeit niedergelegt habe. Die
Ursache liegt in den zu niedrigen Arbeitspreisen, welche die Dreher, nach-
dem ihnen 3 Monat die Lohnbücher vorenthalten worden waren,
in dieselben für neue Artikel eingeschrieben fanden. Der Hauptschriftführer
hat die zunächst erforderlichen Anweisungen auf den Wunsch der Genossen
nach Gräfenroda gelangen lassen und wird des Weiteren über den recht-
lichen Verfolg der Ansprüche der Mitglieder an die Firma mit unserem
Rechtsbestande hieselbst Rücksprache nehmen. — In Rhinsberg haben
nach einem von dort eingegangenen Berichte die Verhältnisse zwischen dem
Dreherpersonal und der Fabrikleitung infolge des fortwährenden propagiren-
den Auftretens des Fabrikbesizers Hrn. Jackson wider Erwarten reich
einen scharfen Charakter angenommen. So wurden nach den vorliegenden
Mittheilungen zwei Dreher Lohnabzüge an Rechnungen gemacht, die schon
längst ausgezahlt waren. Auf Einrede der Betroffenen wurde der Abzug
zwar wieder rückgängig gemacht. Hr. Jackson erklärte jedoch, die Dreher
hätten gar keinen Lohn zu machen, die Löhne welche sie hätten, gingen ihn,
Jackson, nichts an, er würde die Löhne machen und bestimmen, was er
geben sollte, die Dreher kümmern das nicht. Vehemente Unzufriedenheit im
Personal erreichte ferner, daß auf Betreiben eines in Rh. seit kurzem als
Modellleur besch. ftigten Hrn. Pänsele die Stelle des erkrankten Form-
gießers in der Fabrik anstatt durch einen Dreher durch einen Schuh-
macher mit 12 Mk. Lohn pro Woche besetzt wurde, sowie, daß Hr. Jackson
am 5. Juli v. J. zwei Dreherarbeiten die eben ausgegebene „Ameise“, also
das Eigenthum der beiden Dreher, gegen den Willen der Besitzer der
Blätter an sich nahm und, nachdem er gefragt, was das für ein „Wich“
sei, die beiden Exemplare „Ameise“ an der zweiten Scherbe widerrechtlich
entzweit und fortwarf. Leider erhoben die Geschädigten gegen dieses un-
berechtigzte Verfahren des Hrn. J. nicht sofort nachdrücklich Protest. Ihre
Spitze erreichten die Differenzen dadurch, daß als die Dreher an dem
gleichen Tage von dem früheren Besitzer Hrn. Silbebrandt einige Minuten
nach 4¹/₂ Uhr noch beim Besper befaßt wurden, kurz darauf Hr. Jackson
eine Bekanntmachung in der Drehererei anhing, nach welcher die Arbeitszeit
mit Pausen „streng“ innezuhalten geboten und das Frühstücken und Bespern
sowie Besen von Zeitungen während der Arbeitszeit „strengstens“ untersagt
wurde. Zwiderhandeln wird mit 50 Pf. im Wiederholungsfall mit einer

Werk und beim dritten Male mit sofortiger Entlassung bestraft. Diese Bekanntmachung war am nächsten Morgen mit Aufhängen und Schläger befehligt, ohne daß es gelang, den Thäter zu ermitteln. Hr. Jackson wandte deshalb ein Radialmittel an. Ohne die geringsten Beweise für die Schuld der Dreher in dem betreffenden Falle zu haben, wurde am 6. Juli allen Drehern, bis auf einen, der nicht in dem betreffenden Zimmer arbeitete und zwei kranken, gekündigt, und zwar betraf dies der Reihe nach diejenigen, welche über das Beschmutzen keine Auskunft geben konnten. Zu der allgemeinen Erregung hatte wohl noch der Umstand beigetragen, daß der Schuhmacher, welcher in Rheinsberg als Formengießer angestellt war, des Morgens erst um 7 Uhr mit der Arbeit beginnen brauchte, während die Dreher gezwungen gewesen wären, schon um 6 Uhr früh auf der Fabrik zu sein. In einem anderen Berichte beklagen sich zwei Dreher, daß sie ihr verdienten Geld nicht am Fälligkeitstage erhalten; ferner wird berichtet, daß dem kranken Formengießer statt seiner Rechnung von ca. 31 Mk. nur 14 Mk. ins Lohnbuch als Verdienst eingeschrieben seien. In dem betr. Berichte baten die Rheinsberger Mitglieder um Rath und Hilfe. Das Bureau kam dem nach, indem es den Hauptschriftführer beauftragte, nach Rheinsberg zu reisen, um eine Einigung zu versuchen. Lenz hat diese Reise ausgeführt und berichtet darüber, daß der Einigungsversuch an dem schroff ablehnenden Verhalten des Herrn Jackson gescheitert sei, der eine Unterredung und dadurch sehr leicht mögliche Klärung in der Sache strikte zurückgewiesen habe. Er (Lenz) habe danach Hr. Jackson bemerkt, daß die Verantwortung für alles Weitere demnach allein ihm (Jackson) zufalle. Nach dem vergeblichen Einigungsversuche habe er mit dem Dreherpersonal über die Lage der Sache eingehend Rücksprache gehalten und in allen zur Besprechung gebrachten Fragen die gewünschte und erforderliche Auskunft ertheilt. Er müsse aussprechen, daß die besonnene und ruhige Haltung des ganzen Personals bei dieser Besprechung sowie überhaupt in vortheilhaftem Kontrast zu stehen scheine gegenüber dem Verhalten des Herrn Jackson und deshalb auf ihn (Nebner) den günstigsten Eindruck gemacht habe. In Bezug auf die Beschmutzung der Bekanntmachung weise das Personal eine Mitthäterschaft bezw. Mitwisserschaft auf das Entschiedenste von sich. Aus den ganzen Verhandlungen und was ihm weiter über die Verhältnisse bekannt geworden sei, habe er die Ueberzeugung gewonnen, daß durch eine gegenseitige Klarlegung und Aussprache Hr. Jackson gegenüber (ganz abgesehen davon, daß derselbe darauf gar nicht eingeht) gar nichts zu erreichen wäre. Diesem Herrn müsse erst durch die Macht der Thatfachen und durch Anrufung des Richters in eventuell allen Instanzen vor Augen geführt werden, was er, ohne Gesetz und Recht zu verletzen, den Drehern bieten dürfe und was nicht. Es sei deshalb an allen Punkten, wo den Drehern u. Unrecht geschehen sei, dies durch Besprechung des Rechtsweges Hr. S. deutlich zu zeigen. Ein eventl. sofortiges Aufhören aller Dreher sei schon durch die gegenwärtige Lage der Fabrikationsverhältnisse, wie sie auf der Fabrik nach der Entlassung des Werkführers (Hrn. Böttcher*) vorhanden gewesen, nicht als rathsam in Betracht zu ziehen gewesen, abgesehen davon, daß das Personal überhaupt entschlossen war, die gesetzliche Kündigungsfrist abzuwarten. Hiermit sein volles Einverständnis bekundend, habe er (Lenz) den Drehern nur angerathen, alle Differenzpunkte bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinzuzuwarten, dann aber, wenn die Entlassung vor sich gehe, auch treu zusammenzuhalten und nicht etwa durch Versprechungen sich einzeln von der gemeinsamen Sache abwendig machen zu lassen. Dies habe sich das Personal auch gegenseitig fest gelobt, so daß Hr. Jackson auf eine Zerspaltung unter den von ihm gekündigten Drehern schwerlich rechnen dürfe. Seinem Berichte fügt Lenz I. noch an, daß nach seinen Erkundigungen auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern seitens des Herrn S. wohl als nur auf dem Papier stehend erachtet würden. Denn während es gesetzlich war gestattet, Kinder unter 14 Jahren täglich höchstens 6 Stunden zu beschäftigen (§ 135 der Gewerbeordnung) beschäftigte die Rheinsberger Fabrik z. B. zwei solcher Kinder während der Ferien von 6-12 Uhr Morgens und von 1 bis 7 Uhr Abends; beim Bremsenfüllen bis 8 und 10 Uhr und noch länger des Nachts! Der Ortspolizeibehörde scheint das nicht bekannt zu sein. Auch von einem in den Fabrikräumen aushängenden Auszüge der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter u. c. (§ 138 Abs. 3 der Gewerbeordnung) versichern diejenigen Arbeiter der Fabrik, welche darüber befragt wurden, bisher nichts gesehen zu haben. Der Generalrath nimmt auch hiervon Kenntniß und erklärt sich mit der Reise nach Rheinsberg und auch im Einzelnen mit den von Lenz I. getroffenen Maßnahmen, über welche derselbe des Näheren berichtet, einverstanden, die weitere Entwicklung der Dinge zunächst abwartend. — Dem Mitgliede Söhn Tiefenfurt ist für während des Feierns auf der Schlessischen Fabrik gezahlten Vorschuß bei seinem Abgange der in den letzten 14 Tagen erzielte Arbeitsverdienst seitens der Fabrikleitung einbehalten worden. Söhn glaubt, die Fabrik sei hierzu nicht berechtigt, und fragt deshalb an, was zu thun wäre. Es soll, um die Frage im Prinzip hinsichtlich der gesetzlichen Berechtigung klarzustellen, mit unfernt hiesiger Rechtsbeistand Hr. Justizrath Gerth darüber Rücksprache gehalten werden. — Von Meuselbach wird berichtet, daß die Mitglieder Edm. Zahn, Rud. Zahn und S. Arnoldh von Meuselbach wegen der entzogenen Kündigungsfrist am 8. d. M. in Oberweißbach die Klage gegen die Firma Gebr. Neubach in Lichte eingereicht haben, wovon der Generalrath Kenntniß nimmt. — Punkt 1 ist erledigt.

Punkt 2. In der Angelegenheit des Mitgliedes Ottomar Zahn von Meuselbach ist die erforderliche Auskunft eingegangen und wird nunmehr die beantragte Unterstützung auf Grund von § 39 des Statuts für die Zeit von 4 Wochen (so lange war Zahn arbeitslos) bewilligt. Von der Mittheilung, daß Rud. Zahn bereits am 13. in Neuhaus und Edm. Zahn und S. Arnoldh am 17. Juni in Oberkötzig in Arbeit getreten sind, abgesehen der Kündigungsfrist also nur auf 3 1/2 bzw. 4 Wochen die Unterstützung in Anspruch zu nehmen brauchten, wird dabei Kenntniß genommen. — Das Gesuch um Erstattung der Umzugskosten von Kall nach Weingarten für das auswärtige Mitglied Kafaten von Moabit muß nach der eingegangenen Auskunft abgelehnt werden, da N. die Arbeit in Kall eigenmächtig, d. h. ohne vorherige Genehmigung des Generalraths, aufgenommen hat. — Das Gleiche ist mit einem Antrage auf Gewährung von

*) Die plötzliche Entlassung des Hr. Böttcher ist bekanntlich erfolgt, weil Hr. S. es verweigert hatte, Hr. Jackson auf dessen Anfordern seine (Böttchers) Majorrezepte auszuantworten, und hat Hr. S. gegen Hr. S. wegen der plötzlichen Entlassung bereits eine Entschädigungsklage angestrengt. Wir können auf dieselbe noch zurück. D. Red.

Umzugskosten an das Mitglied Hermann Altwasser der Fall, weshalb auch hier Ablehnung erfolgt. — Fahrkosten erhält Mitglied Preis-Fürstenberg von dort nach Berlin in Höhe von 7 Mk., bezgl. das auswärtige Mitglied Birnbaum von Moabit für die Reise von Florshiem nach Eisenberg 10,25 Mk. und das Mitglied Neuhausen-Sorau für die Reise von dort nach Bonn 17,55 Mk. — Arbeitslosen-Unterstützung wird bewilligt an Hanulek-Rudolstadt vom 12. Juli ab und an Köhn-Berlin II vom 10. Juli ab.

Zu Punkt 3 berichtet Hr. Bey über seine Reise nach Hamburg, Grohn-Begefac und Farge und erwähnt dabei, daß durch seine Anwesenheit in Hamburg die zwischen der dortigen Verwaltung und der Hauptkaffe bestandenen vielfachen Differenzpunkte und Mißverständnisse geklärt worden seien, wovon der Generalrath Kenntniß nimmt. In Farge ist durch das Wirken des Nedners ein Ortsverein mit zunächst einigen 20 Mitgliedern zu Stande gekommen; von Grohn-Begefac hoffe er, daß sich mit der Zeit auch dort ein Resultat erreichen lassen werde. Der Generalrath erklärt mit dem Bericht sein Einverständnis. — Nachdem noch der zum 11. und 12. August nach Zwickau berufene Maler-Delegirtenstag zur Besprechung gekommen, schließt die Sitzung um 11 1/4 Uhr Nachts.

Aug. Münchow,
Vorstandender.

Georg Lenz,
Hauptschriftführer.

24. Vorstandssitzung der Kranken- und Begräbniskasse (c. S.) vom 19. Juli 1889.

Tagesordnung: Zuschriften.

Die Sitzung wird vom Vorsteher Hr. Münchow in Anwesenheit der in der Generalrathssitzung zugegen gewesenen Mitglieder eröffnet und sofort in die L.-D. eingetreten.

Dem Mitgliede Zweite-Fürstenberg wird ein Buchband bewilligt, das ärztliche Attest liegt ordnungsmäßig vor. — Das kranke Mitglied Albert Schmidt von Charlottenburg ersucht unter Einreichung der ärztlichen Bescheinigung um Genehmigung der Aufenthaltsveränderung nach Selbst (Kreis Wittenberg). Diese wird ausgesprochen. — Von der in Angelegenheit des Mitgliedes Bachmann-Bonn beabsichtigten Herabminderung der Krankengeldversicherung wird Abstand genommen, da nach der vorliegenden Auskunft von Bonn eine Uebersicherung nicht stattgefunden hat. — Das Mitglied Wetter-Gotha wird wegen Simulation, welche durch eine nachmalige Untersuchung ärztlicherseits festgestellt worden ist, aus der Kasse auf Grund von § 5 d des Statuts ausgeschlossen. — Schluß der Sitzung 11 1/4 Uhr.

Der Vorstand:

Aug. Münchow,
Vorsteher.

J. Bey,
Hauptkassirer.

Georg Lenz,
Hauptschriftführer.

23. Vorstandssitzung der Kranken- und Begräbniskasse (c. S.) vom 5. Juli 1889.

Tagesordnung: 1) Zuschriften, 2) Kassenbericht pro Juni, 3) Bestätigung drtl. Vorstandsmitglieder, 4) Verschiedenes.

Die Sitzung wird vom Vorsteher Hr. Münchow um 8 1/2 Uhr Abds. eröffnet. Entschuldigt fehlen die Herren Lenz II und Danner. Vom Auschuß ist Niemand zugegen. Es wird sofort in die L.-D. eingetreten.

Punkt 1. In Angelegenheit Hamburg giebt der Hauptkassirer einen erneuten Bericht über den Stand der Auseinandersetzungen mit der drtl. Verwaltung, die noch nicht zu einem befriedigenden Resultat geführt haben. Der Vorsteher Figur glaubt, daß er in der Sache Weiteres nicht mehr klären könne und beantragt deswegen der Hauptkassirer, Jemand zur persönlichen Klarstellung der Kassenverhältnisse u. c. nach Hamburg zu entsenden, in Verbindung mit einer Agitation in Grohn-Begefac und Farge bei Bremen. Dem wird nach kurzer Besprechung auch zugestimmt und mit der Ausführung der Reise der Hauptkassirer beauftragt. — Das Mitglied Carl Bröschold in Neuhaus ist durch dortige Holzauer ganz ohne Veranlassung seinerseits schwer gemißhandelt worden, so daß P. dabei zwei Armbrüche und einen Schädelbruch u. c. erlitt. Es soll zunächst der Ausgang des eingeleiteten Strafverfahrens abgewartet und dann eventl. wegen Erlass des Krankengeldes gegen die Beteiligte klagar vorgegangen werden. — Der frühere Kassirer Dietrich von Stükerbach gehörte, wie nach hier berichtet wurde, auch der Zentralkasse der Tischler an, was als unstatthaft bezeichnet wurde. Die Angelegenheit ist inzwischen durch das Ausschreiben des D. erledigt worden. — Von Kahlütte wird berichtet, daß derselbe eine behördliche Revision der Kasse stattgefunden, die Anstände nicht ergeben habe. — Dem kranken Mitgliede Lene-Moabit wird eine längere Aufenthaltsveränderung nach Rosenthal gestattet, da der Arzt diese verordnet. — Das lange Zeit krank gewesene auswärtige Mitglied von Moabit, Klier in Oberkötzig, hat sich gesund gemeldet. Der Vorstand beschließt, da der Arzt den K. nur arbeitsfähig geschrieben, auf Grund von § 11 Abs. 4 des Statuts die nächste Krankmeldung K's. an die vorangegangene Krankheit anzureihen. — Dem Mitgliede Wolfram von Rudolstadt-Vollstedt wird ein einfaches Buchband bewilligt. — Die nachgesuchte Aufnahme des Mitgliedes Grund von Dresden-Plaschen wird in Rücksicht auf das ungünstige Attest abgelehnt, bezgl. ein Aufnahmegesuch Schäfer von derselben Verwaltungsstelle, soweit die Kranken- und Begräbniskasse in Betracht kommt. (Es. soll in die 6. Mark Stufe der Zuschußkassen eintreten können.) Wegen des letzteren Mitgliedes soll bei der drtl. Verwaltung nochmals Nachfrage gehalten werden. — In Erledigung einer Zuschrift aus Kötzigzeit, betreffend die Bestimmung des J des Statuts, wonach die Kasse auf die Zeit von höchstens 13 Wochen arbeitsfähige Kranke die Kurkosten bis 1/3 ihrer Versicherung gewährt. Spricht der Vorstand grundsätzlich aus, daß unter dieser Frist von 13 Wochen die Behandlungszeit zu verstehen sei, d. h. die Kasse vergütet nur diejenigen Kurkosten ganz oder zum Theil, welche einem Mitgliede während einer ärztlich bescheinigten Krankheitsdauer von höchstens 13 Wochen entstehen bzw. entstanden sind. Im Uebrigen nimmt der Vorstand eine korrektere Fassung der Bestimmungen über die Gewährung von Kurkosten (in der Debatte wird die Anlehnung dieser Bestimmungen an diejenigen über arbeitsfähige Kranke empfohlen) für die nächste Generalversammlung in Aussicht. — Punkt 1 ist erledigt.

Bei Punkt 2 betragen die Einnahmen der Hauptkasse im Juni 2892,60 Mk., die Ausgaben 2648,60 Mk., Bestand am 1. Juli 4324,00 Mk. Zu Punkt 3 werden bestätigt von Stükerbach: V. Zahn, Kass., S. Schlein, Schriftf.; Hamburg: J. Figur, Vorsteher.

Zu Punkt 4 wird auf Anregung des Hauptkassiers an dieser Stelle ausdrücklich durch einstimmigen Beschluß ausgesprochen, daß die in der „Amesse“ unter der Rubrik: „Aufgenommene und ausgeschiedene Mitglieder“ vollzogenen Ausscheidungen (besgl. die Aufnahmen) von Mitgliedern stets im Auftrage des Gesamtvorstandes erfolgen. — Schluß der Sitzung 11 Uhr Nachts.

Der Vorstand.
Aug. Münchow, S. Bey, Georg Lenk,
Vorsteher. Hauptkassirer. Hauptschriftführer.

33. Generalratsitzung vom 5. Juli 1889.

Tagesordnung: 1) Zuschriften, 2) Unterstützungsanträge, 3) Verschiedenes.

Die Eröffnung der Sitzung erfolgt am 11 Uhr Nachts in Anwesenheit der in der Vorstandssitzung zugegen gewesenen Mitglieder. Es wird sofort in die T. D. eingetreten.

Punkt 1. Von Rheinsberg wird mitgeteilt, daß der Werkführer der dortigen Steingutfabrik, Hr. Böttcher, infolge der Weigerung, seine Glasur-rezepte dem Fabrikbesitzer, Hrn. Jackson, auszuantworten, von dem Lektoren ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist entlassen worden sei. Ein seit Kurzem in der Rheinsberger Fabrik thätiger Herr Dr. Stein aus Charlottenburg (derselbe hat auch bereits in Berliner Fabriken praktiziert! D. Red.) habe ziemlich unverblümt Andeutungen gemacht, die auf eine Fortsetzung der Lohnreduktionen vom vergangenen Winter schließen lassen, denn nach der Ansicht dieses Herrn verdienten sowohl Dreher als Arbeiter zu viel. Gleichzeitig wird in dem Schreiben noch berichtet, daß in Rh. die Arbeit, welche am Sonnabend abgeliefert wird, erst am darauffolgenden Sonnabend bezahlt werde, der Verdienst also eine Woche in der Fabrik stehen bleibe. Nun seien schon wiederholt Fälle vorgekommen, in denen die aus der Arbeit Tretenden ihren rückständigen Verdienst nicht sofort bekämen, sondern erst Weiterungen deshalb hätten. Hierauf stützen nun die dortigen Mitglieder ihr Vorhaben, von der Fabrik zu verlangen, daß ihnen der in der Woche erzielte Verdienst auch am Schluß derselben ausbezahlt werde. Da das Verlangen nach der ganzen Sachlage nur als ein berechtigtes zu erachten ist, so stimmt der Generalrath dem zu und stellt den Genossen in Rh. ebenf. die Unterstützung des Gewerkevereins in Aussicht. — Nachdem noch von einem Schreiben aus Selb und von einer Zuschrift des Hrn. N. Taumann, betreffend den Prozeß mit der Firma Unger in Roschitz, Kenntnis genommen worden, ist Punkt 1 erledigt.

Punkt 2. Betreffs eines Besuchs um Bewilligung von Unzugskosten an das auswärtige Mitglied von Moabit, Natalen in Kalk, muß, da N. die Arbeit eigenmächtig aufgegeben (angeblich weil der Prinzipal „groß“ geworden sei), erst noch erkundet werden, ob dem N. der Schutz des § 40 des Statuts zur Seite stand. — Arbeitslosen-Unterstützung erhält Mitglied Gust. Höhn von Tiefenfurt vom 1. Juli ab. — Für Mitglied M. Müller in Selb kann die Arbeitslosen-Unterstützung wegen nicht zurückgelegter Karenzzeit nicht gewährt werden. — In der Angelegenheit, betreffend Bewilligung einer Nothfall-Unterstützung an Mitglied G. Ohm in Fürstenberg hat sich durch die Recherche ergeben, daß D., der ein Haus, 5 Morgen Acker und Viehstand sein eigen nennt, als durchaus nicht in einer Nothlage befindlich erachtet werden kann. Wie der Ausschuß eine solche hat auf dem Formular beschleunigen können, erscheint dem Generalrath nicht recht begreiflich. Der Antrag wird deshalb abgelehnt und mag an dieser Stelle wiederholt bemerkt werden, daß die Nothfall-Unterstützungseinrichtung in unserem Gewerkeverein nicht dazu vorhanden ist, um den Mitgliedern bei Krankheit in der Familie u. in jedem Falle die gehaltenen Unkosten zu vergüten, eine Unterstützung tritt vielmehr stets erst dann ein (und ist folgedessen auch nur dann vom Ausschuß der Antrag zu beantworten!), wenn durch solche Mißgeschicke eine wirkliche Nothlage der Mitglieder herbeigeführt wird. — Ein ferner in Anregung gebrachtes Nothfall-Unterstützungsgeßuch für Mitglied Wolte in Sophienau kann gegenwärtig noch nicht in Berücksichtigung gezogen werden, da P. noch Krankengeld aus unseren Kassen bezieht. —

Zu Punkt 3 erstattet der Hauptkassirer kurz Bericht über seine Reise nach Königszell und überbringt die Grüße der dortigen Genossen. Das 20jährige Stiftungsfest dortselbst habe einen guten Eindruck gemacht. — Ferner berichten die Herren Danner, Bungert, Bey, Münchow und Lenk I über ihre Theilnahme an den Verhandlungen der hier in Berlin stattgehabten Generalversammlung der Tischler. Am 6. Juli wird Lenk I die Generalversammlung nochmals besuchen. — Schluß der Sitzung um 12 Uhr Nachts.

Der Generalrath.
A. Münchow, Georg Lenk,
Vorsteher. Hauptschriftführer.

Die Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern für die keramische Industrie

(Schluß.)

Wir haben in einigen Fabriken die Bestimmung, daß die Fabrikangehörigen sich nicht vor Gericht verklagen dürfen, ehe nicht ein aus ihren Genossen gebildetes Schiedsgericht den Fall behandelt hat. In Folge dessen verklagen sich die Fabrikangehörigen überhaupt nicht, sondern erledigen etwaige Streitfälle in der angeordneten Weise. Ähnlich kann es betreffs aller auf das Arbeitsverhältnis bezüglicher Streitigkeiten gehalten werden.

Erweitern wir daher den Thätigkeitskreis der an einigen Orten schon erprobten Aeltesten-Kollegien dahin, daß auch Lohn- und andere Beschwerden an dieselben verwiesen werden, so haben wir, was zunächst nöthig. Etwaige Unruhmüher aus einzelnen Arbeitergruppen oder von außen her zugezogene Unzufriedene werden schon in der Haltung der aus allen Abtheilungen eines Fabrikpersonals gewählten Aeltesten einen Damm gegen ihre Bestrebungen finden; der Fabrikant aber vergiebt sich nichts, wenn er mit einem, von ihm selbst ins Leben gerufenen und mit gewissen Aufgaben betrauten Ausschusse seiner Helfer und Genossen bei der gemeinschaftlichen Arbeit verhandelt und dessen Spruch Einfluß auf seine eigenen Maßnahmen

einräumt. Die Fabriken sollen Arbeiter wie Beiliger Hausath haben, sollen uns selbst überdauern, auch als ein ehrenvolles Zeugniß des gemeinschaftlichen Schaffens und Wirkens aller Kräfte.

Bei einer solchen, ich möchte sagen, verfassungsmäßigen Arrangirung, wie die Aeltesten-Kollegien sie darstellen können und sollen, entfällt auch der Anlaß, auswärtige Organe bei der Regelung händlicher Angelegenheiten herbeizuziehen. Ich persönlich bedauere und mißbillige ein etwa gereiztes Vorgehen gegen die auf geschäftlichem Boden stehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter, aber ich finde es begreiflich, wenn deren Sinnlosigkeit in inneren Angelegenheiten der Fabriken Niemand genehmigt. Machen wir eine solche Sinnlosigkeit gegenstandslos und unendlich, indem jene, welche Arbeitervorstände noch nicht besitzen, diese Einrichtung bei sich ins Leben rufen. Es kann Niemand mehr verlangen, als daß alle Arbeiterangelegenheiten zunächst vor eine Art parlamentarischen Gerichtshof verwiesen werden, welchen die Arbeiter einer Fabrik selbst aus sich gewählt haben. Andererseits liegt es in der menschlichen Natur, daß selbst dem abweisenden und verurtheilenden Spruch man sich ruhiger fügt, wenn er von den gleichgestellten Genossen gefällt wird.

Ihr Gesamtvorstand erkennt die praktisch einfachste und richtigste Lösung der Tagesfrage nach Einigungsämtern, das beste Mittel zur Verhütung und Beilegung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zur Kräftigung eines geordneten Zusammenwirkens, und zu einer freundlichen Verständigung über alle Fragen und gemeinschaftlichen Ziele in der Bildung von Aeltestenräthen der Arbeiter in den Fabriken. Er unterläßt es jedoch, ihnen einen Antrag zu unterbreiten, oder bestimmte Vorschläge über eine so wichtige, noch keineswegs in allen Richtungen durch diese allgemeinen Ausführungen genügend erläuterte Angelegenheit zu machen, sondern erwartet weitere Klärung von der heutigen Besprechung und die sich jedenfalls anschließenden ferneren Verhandlungen über die Frage.

Es entspann sich nun eine lebhafte Diskussion, an welcher sich ein großer Theil der Anwesenden betheiligte. Man wurde darüber einig, daß die heutige, vom erfreulichen Geiste des Wohlwollens und der Einigkeit getragene, aber ebenso auch zielbewusste Festigkeit über die einzuhaltenden Grenzen und die praktische Durchführbarkeit athmende Berathung, nur vorbereitender Natur sein könne. Insehi wurde einstimmig beschlossen,

1. die Bildung von Aeltesten-Kollegien allen Verbands-Mitgliedern zu empfehlen;
2. den Vorstand mit der Bearbeitung einer Vorlage zu betrauen, betreffend die Bildung einer Kommission, ähnlich wie unsere Musterchulskommission, welche da einzutreten hat, wo die lokalen Aeltesten-Kollegien nicht ausreichen, um eine Einigung zu erzielen. Diese Kommission soll auch von den Aeltesten-Kollegien selbst angerufen werden können. —

Soweit die Verhandlungen unseres Arbeitgeberverbandes über die Frage der Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern für unsere Industrie.

Halten wir uns zunächst an den Beschluß der Generalversammlung, welcher statt der Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern im Sinne der Anregung des Generalraths unseres Gewerkevereins die Bildung von Aeltesten-Kollegien allen Verbandsmitgliedern empfiehlt, so will uns bedünken, daß das Wesen und Wirken der Einigungsämter nicht genügend unter den Teilnehmern der Versammlung bekannt gewesen zu sein scheint, wenn man glaubte, dieselben durch Aeltesten-Kollegien ersetzen zu können, wie sie jetzt ausübend bereits in einzelnen Fabriken mit mehr oder weniger Erfolg in Thätigkeit sind.

Die Aufgabe der auf beiden Seiten geplanten Institutionen soll bekanntlich sein die Beilegung, bezw. die Verhütung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, wie sie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nun einmal nicht vermeidbar sind. Den wesentlichen Bestandteil unter diesen Streitigkeiten bilden diejenigen um die Höhe des Lohnes, insbesondere da, wo, wie in unserer Branche, im Großen und Ganzen der Stücklohn besteht, der je nach den abgeänderten Einrichtungen in der Fabrication der Artikel, sowie bei den fortwährenden Aenderungen in diesen Artikeln selbst und der stetigen Aenderung von solchen immerwährenden, wech oder minder bemerkbaren Schwankungen unterworfen ist.

Der Erkenntniß von der Wichtigkeit des hier Gesagten gab auch der Herr Referent Direktor Moesler Ausdruck, indem er den Thätigkeitskreis der an einigen Orten unserer Branche schon erprobten Aeltesten-Kollegien dahin erweitert wissen wollte, „daß auch Lohn- und andere Beschwerden an dieselben verwiesen werden“. Und das ließe sich natürlich auch gar nicht von der Hand weisen.

Es entsteht nun aber die Frage: Werden die Aeltesten-Kollegien im Stande sein, den in Hinsicht der Vereinbarung über die Lohnfestsetzungen an sie herantretenden Anforderungen hell und ganz zu entsprechen? Und diese Frage müssen wir verneinen.

Die Unmöglichkeit für die Aeltesten-Kollegien, in der gedachten Richtung eine wirksame und heilbringende Thätigkeit ausüben zu können, liegt zunächst begründet in ihrer Zusammensetzung, die eine ganz andere geartete ist, als die der Schieds- und Einigungsämter.

Der Erfolg der Schieds- und Einigungsämter als Vermittlungsinstanz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Unthätigkeiten liegt allein in dem Vertrauen, welches die Arbeiter in dem Kar-

rationen bei ihrem Wirken und insbesondere ihren Entscheidungen entgegenbringen, und dieses Vertrauen basiert auf der Erkenntnis, daß diejenigen, welche in dieser oder jener Weise die Entscheidung gefällt, Fachmänner sind, d. h. die Berechtigung der Forderungen von dieser oder jener Seite in Hinsicht sowohl der technischen als aller anderen Verhältnisse auch voll zu beurtheilen vermögen.

Die Zusammensetzung des Ältestenkollegiums einer Fabrik muß dagegen natürlich nach ganz anderen Grundsätzen geschehen. Jede Gruppe der in der Fabrik vertretenen Arbeiterklassen wählt in das Ältestenkollegium je nach ihrer Stärke ein, zwei oder mehrere Vertreter. So bestand z. B. das Ältestenkollegium in der Wächtersbacher Steingutfabrik zu Schlierbach 1. St. aus 3 Ältesten aus dem Brauhaus u., 4 Ältesten der Former, Dreher u., 1 Ältesten der Mauh-, 1 Ältesten der Schmelzmaier, 2 Ältesten der Magazin-arbeiter mit den Muffelbrennern, der Kupferdruckerei und Stein-druckerei, schließlich 2 Ältesten der Presser, Müller, Schlosser, Maschinenwärter, Schreiner, Kistenmacher, Maurer, Thongräber und Tagelöhner, zusammen aus 13 Ältesten.

Schon die hier aufgeführte Zusammensetzung des Ältestenkollegiums zeigt deutlich, wie wenig dasselbe im Stande sein kann, ein sachliches und gerechtes Urtheil zu fällen in einer Lohnbeschwerdefache, z. B. eines Malers oder Dreher's. Die sämtlichen, diesen Berufen nicht angehörenden Ältesten sind gar nicht in der Lage, prüfen zu können, ob die von dem Beschwerdeführer gemachten Angaben technischer oder sonst streng beruflicher Natur zutreffend sind oder nicht sind; sie müssen sich in dieser Hinsicht in der Regel auf das verlassen, was die einzelnen, im Kollegium vertretenen Fachleute darüber sagen, kurz ihre eigene Meinung, ihre eigene Entscheidung kann keine selbstständige sein, was doch vor allen Dingen nöthig wäre. Dazu kommt dann noch der selber an so vielen Orten vorherrschende Kestengeist unter den Arbeitern selbst bezw. die Scheelsucht der technisch weniger ausgebildeten Arbeiter den geschickteren gegenüber. Diese Umstände können es nur allzuleicht dahin bringen, daß ein Tagelöhner im Ältesten-Kollegium mit 10 Mk. Wochenverdienst vorweint, der Dreher oder Maler könne sich einen Lohnabzug noch sehr gut gefallen lassen, sobald er nach demselben nur noch in der Lage ist, soviel wie er (der Tagelöhner) oder gar noch mehr zu verdienen.

Das sind Gesichtspunkte, die zweifellos unsere Bedenken gegen die Ältesten-Kollegien als Lohnentscheidungsinstanz gerechtfertigt erscheinen lassen. Auf andere Fragen werden wir noch später eingehen. G. L.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Der Bericht des Anwalts Hrn. Dr. Max Hirsch über die **Thätigkeit und Entwicklung der Deutschen Gewerksvereine** (Hirsch-Dunder) und ihres Verbandes, insbesondere für die Jahre 1886 bis 1889, erstattet auf dem 10. Verbandstage zu Düsseldorf am 11. Juni 1889, ist in Broschürenform erschienen und durch das Verbandsbureau zu beziehen.

** Die in Aussicht stehende **Liquidation der Verbandsinvalidenkasse** giebt auch unserem Dhrdruser Freunde Hrn. Zielowski einmal Gelegenheit zu einer selbstständigen Arbeit. Er fügt nämlich der betreffenden Notiz der Berl. „Volkstztg“ folgende Bemerkungen an:

„Wir können nur die armen Mitglieder bedauern, welche lange Jahre hohe Steuern gezahlt, um sich gegen Noth im hohen Alter zu sichern und nunmehr mit einem Fünftel ihrer geleisteten Steuern abtrollen müssen. Die „Ameise“ mit ihrem „Generalth“ haben den Mund immer voll genommen und uns Porzellänern goldene Berge versprochen, trotzdem sie schon längere Zeit von dem unaufhaltsamen Zusammenbruch der Invalidenkasse gewußt haben müssen, was nun? Mögen die Herren Kollegen vom Gewerksverein sich den Vorgang zu Herzen nehmen und sich nunmehr den Reise-Unterstützungsverbänden anschließen, bei denen sie keine Gefahr laufen, ihr sauer verdientes und abgedarbt's Geld nutzlos geopfert zu haben.“

So so! Also die Reiseunterstützungsverbände sollen nach Hrn. Z. den Mitgliedern Ersatz für die Invalidenkasse bieten. Jedenfalls wieder sehr gut, Hr. Zielowski!

** Der Generalsekretär des Gewerksvereins der Fabrik- und Handarbeiter, Hr. C. Hahn in Burg, fügt im letztverhandten Generalratsprotokolle den Verhandlungen des 10. Verbandstages der deutschen Gewerksvereine in Düsseldorf über die Frage der **Regelung der Löhne und Arbeitszeiten** die folgenden Bemerkungen an:

„Daß solche „Fragen“ erörtert werden und daß auch ein Verbandstag der Gewerksvereine sich mit ihnen beschäftigt, ist selbstverständlich; sie gehören zu ihm wie der Baumkuchen zur Galatafel, ihr Werth wird aber nur ein moralischer bleiben, so lange die Arbeiterorganisation nicht die erforderliche wirtschaftliche Machtentfaltung mit solchen Resolutionen verbinden können. Zudem ist die „Regelung der Löhne und Arbeitszeiten“ eine Aufgabe, die von der zum Theil ganz unmöglichen Lösung von tausend und abertausend wirtschaftlichen Einzelfragen abhängt. Lohm wie Arbeitszeit werden sich niemals von oben durch Gesetze schablonenmäßig regeln lassen, wenn nicht der Staat ein großes Zuchtmaß werden soll. Der Arbeiter muß, wenn seine wirtschaftliche und soziale Lage sich heben soll, selbst hierzu sein Bestes thun. Ging doch selbst aus den Reden des Referenten sowohl als der Abgeordneten deutlich hervor, wie gerade in allen Dingen der Arbeiter keinen schlimmeren Feind hat als sich selbst, d. h. seine Gleichgültigkeit und Stumpfheit. Für notorisch Unmündige und Gullible muß der Staat schützend und helfend eingreifen, aber

Männer, die nach Staatschutz und Hilfe verlangen, bekunden nur ihre wirtschaftliche und soziale Unmündigkeit. Das Trufen nach der Polizei wollen wir denen überlassen, die es nöthig haben.“

In diesen Bemerkungen ist Nichtiges mit Falschem vermengt. Uebrigens ist dabei hervorzuheben, daß die manchersterlichen Ansichten des Hrn. Hahn selbst unter den Gegnern der Resolution Lenk-Charlottenburg Widerspruch finden.

** **Der internationale Arbeiterkongress in Paris** hat am Sonntag den 21. Juli seine Verhandlungen beendet. Eine Vereinigung mit dem gleichzeitig tagenden possibilistischen Kongress ist nicht zu Stande gekommen, doch haben eine Anzahl zu diesem Kongress gesandte Delegirte diesen verlassen und sind in den marxistischen internationalen Kongress eingetreten, so daß die Theilnehmerzahl desselben schließlich bis auf 410 angewachsen war. Das Resultat der Verhandlungen über die Fragen des Arbeiterschutzes ist eine von Bebel und Guesde gestellte und vom Kongress einstimmig angenommene Resolution, nebst einem Amendement von Bebel, als deren Kernpunkte hervorzuheben sind:

I. Die Schaffung einer wirksamen Arbeiterschutzesgebung für alle Länder mit moderner Produktion ist eine unabwendbare Nothwendigkeit. Als Grundlage derselben betrachtet der Kongress: a) den achtstündigen Maximalarbeitstag für alle Arbeiter; b) Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren und Beschränkung der Arbeit aller Minderjährigen von 14 bis 18 Jahren auf 6 Stunden per Tag; c) Verbot der Nachtarbeit mit Ausnahme für jene Betriebe, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern; d) Ausschluß der Frauenarbeit in allen dem weiblichen Organismus besonders schädlichen Betrieben; e) Verbot der Nachtarbeit für Frauen und männliche Arbeiter unter 18 Jahren; f) eine mindestens 36 Stunden hintereinander umfassende Ruhezeit in der Woche; g) Verbot solcher Industrien und solcher Arbeitsmethoden, welche der Gesundheit der Arbeiter besonders schädlich sind; h) Aufhebung des Löhnsystems in allen industriellen Betrieben einschließlich der Hausindustrie. Umfassende Inspektionen durch staatlich bestellte Inspektoren, welche mindestens von den Arbeitern zur Hälfte selbst zu wählen sind.

II. Der Kongress erklärt es für nothwendig, alle diese Maßregeln durch Gesetz resp. internationale Verträge sicher zu stellen und fordert die Arbeiterklasse aller Länder auf, in der am geeignetsten erscheinenden Weise für die Verwirklichung dieser Forderungen einzutreten und ihre Durchführung zu überwachen.

III. Der Kongress erklärt es für die Sache der Arbeiter aller Länder, die Schweizerische Republik in ihren Schritten für eine Konferenz der Regierungen behufs Vereinbarungen internationaler Verträge über den Arbeiterschutz nachdrücklich zu unterstützen:

Auf Antrag Bebel wird der Resolution „Arbeiterschutz“ hinzugefügt:

IV. Außerdem erklärt der Kongress: Es ist Pflicht aller Arbeiter, die Arbeiterinnen als gleichberechtigte Mitkämpferinnen anzusehen und dem Grundsatz: „Gleichen Lohn für gleiche Leistung“ auch in Bezug auf die Arbeiterinnen zur Geltung zu verhelfen.

Als ein wesentliches, zum Ziele führendes Mittel hierfür wie für die Verwirklichung der Emanzipationsbestrebungen der Arbeiterklasse überhaupt erachtet der Kongress die Organisation der Arbeiterklasse in jeder möglichen Weise und fordert deshalb: Volle Koalitions- und Vereinigungsfreiheit.

** Ist der Unternehmer berechtigt, von dem Lohne des Arbeiters gewisse **Lohnbeträge als Kaution zurückzubehalten** und dieselben im Falle des Kontraktbruchs als verfallen zu erklären? Zu dieser Frage ist, wie die Tagespresse berichtet, in dem unlängst veröffentlichten Bericht des Fabrikinspektors für das Großherzogthum Hessen ein Beitrag enthalten, der sicherlich weite Kreise interessieren dürfte. Ein bestimmter Fall gab Anlaß, die Frage vor den Richter zu bringen. Derselbe lag folgendermaßen:

„Eine Arbeiterin hatte sich vertragsmäßig verpflichtet, ein Jahr lang in der Fabrik zu bleiben; für die Kündigung war ein bestimmter Termin vereinbart worden; bei Vertragsbruch sollten die wöchentlichen Lohnabzüge von 50 Pf. bis zu dem Gesamtbetrage von 50 Mk. dem Fabrikbesitzer als Vertragsstrafe verfallen sein. Die Arbeiterin kündigte nicht zu der richtigen Zeit und klagte demnach auf Zahlung der zurückgehaltenen Kaution; das Gewerbegericht erkannte ihrem Antrage gemäß, das Landgericht wies sie hingegen ab, während das Landgericht ihre Forderung als berechtigt anerkannte. Das Landgericht geht von folgender Erwägung aus: Die Gewerbeordnung verpflichtet in § 115 die Arbeitgeber, den Arbeitern den verdienten Lohn bag. in Reichswährung auszusahlen; aus dieser Bestimmung sei die Absicht des Gesetzgebers zu entnehmen, welche dahin gerichtet sei, daß den Arbeitern der Lohn unverkürzt auch dann zustehen solle, wenn sie in den Abzug einwilligten. Die Pflicht zur Baarzahlung sei ganz unabhängig von dem in § 115 Absatz 1 aufgestellten Verbot der Kreditirung von Waaren aufzufassen, und man könne sich daher zur Rechtfertigung des Behaltens der Lohnabzüge nicht darauf berufen, daß durch diese Bestimmung den Gewerbetreibenden nur die Waarentreditirung und die Beschaffung von Lebensmitteln zu einem die Anschaffungskosten übersteigenden Preise untersagt sei. Wenn nun der Arbeitgeber seinen Arbeitern an ihrem verdienten Lohne einen wöchentlichen Abzug mache und diesen Abzug zu seiner Sicherstellung gegen Kontraktbruch, gegen Beschädigung durch schlechte Arbeit und zu ähnlichen Zwecken verwende, so widerspreche dies ganz offenbar der im § 115 Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pflicht zur Baarzahlung. Das Landgericht berücksichtigt dann weiter, daß der abgeschlossene schriftliche Vertrag auf die Forderung verweise, die bestimme, daß die Kaution dafür gestellt werde, daß alle Vorschriften der Fabrikordnung mit Einschluß der auf

Dazu eine Beilage.

die Kündigungsfrist bezüglich eingehalten würden; nun seien aber nach § 117 alle gegen § 115 verstößenden Verträge nichtig. Der § 117 schreibe aber weiter in Absatz 2 die Nichtigkeit aller Verträge vor, durch welche der Arbeitslohn zu einem anderen Zwecke als zur Vetheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familie verwendet werde. Inhaltlich der Motive sei aber diese Vorschrift hauptsächlich gegen die in Fabrikordnungen enthaltenen Maßregeln gerichtet. Der Theil des Lohnes, welcher dem Arbeiter wöchentlich als Kautionsabzug entzogen werde, werde sofort mit dem Abzug der freien Verfügung des Arbeiters entzogen. Während der Fortdauer des Arbeitsvertrages könne der Arbeiter den betreffenden Theil seines Lohnes weder erheben, noch sonst darüber verfügen, sondern er erhalte erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Kautionsabzüge zurück und auch dann nicht bedingungslos, sondern nur in dem Falle, wenn er rechtzeitig gekündigt habe, oder der Arbeiter keine Entschädigungsansprüche wegen schlechter Arbeit und dergl. geltend mache. Es sei aber ferner zu bedenken, daß die Beträge, um welche der Lohn regelmäßig gekürzt werde, zur Kautionsstellung verwendet und aufgebraucht wurden und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeiter keine Forderung auf Zahlung des Lohnrestes, sondern auf Herausgabe der Kautionsbesitz; hieraus gehe aber klar hervor, daß Abzüge des Lohnes zur Sicherung des Arbeitgebers für seine etwaigen Ansprüche an den Arbeiter erfolgten und es sei deshalb der ganze Vertrag, auf dem die Zurückbehaltung beruhe, nichtig.

Hiernach berichtigt sich also auch der Schluß des Artikels „Verhalten der Arbeiter“ in Nr. 27 des „Gewerkverein“, in welchem es heißt, die Arbeitgeber suchten sich gegen Kontraktbruch durch Einhalten von Sargelbtern und Prämien zu schützen“. Das ist nach obigem Urtheil einfach nicht zulässig.

** Die **Erzesse im Waldenburger Streifgebiete** wurden dieser Tage vor dem Schwurgerichte zu Schweidnitz verhandelt. Die Anklage lautete auf Landfriedensbruch, das Urtheil wie folgt: Arbeiter Henkel als Rädelshörer 7 Jahre Zuchthaus (!) und 7 Jahre Ehrverlust, Schlepper Scholz und Schmidt je 5 Jahre, Schlepper Büttner und Lehrhauer Schiller je 4 Jahre, Schlepper Sobel und Willich je 3 Jahre, Schlepper Hendorn und Grubenarbeiter Zimmer je 2 Jahre und Schlepper Konrad 1 1/2 Jahre Zuchthaus. 17 Schlepper wurden unter Bewilligung mildernder Umstände zu 1 bis 4 Jahren Gefängniß, 5 wegen einfachen Landfriedensbruchs zu 1 bis 3 Jahren Gefängniß verurtheilt, einer freigesprochen. Von 15 weiteren Angeklagten wurde 1 zu 4 Jahren Zuchthaus (!) und 13 zu 1/2 bis 2 Jahren Gefängniß verurtheilt. Die „Rädelshörer“ der dritten Gruppe, Tagearbeiter Leichtmann und Schlepper Förster wurden wegen Landfriedensbruchs zu je 5 Jahren Zuchthaus (!) und 5 Jahren Ehrverlust, der Schlepper Springer zu 4 Jahren, der Schlepper Baul Klesse zu 3 Jahren, Schlepper Franz Klesse zu 4 Jahren, Schlepper Freitag zu 3 Jahren, Schlepper Feisbrich zu 2 Jahren, Schlepper Weiß zu 3 Jahren Zuchthaus mit entsprechendem Ehrverlust verurtheilt. 16 Angeklagte erhielten unter Annahme mildernder Umstände eine Gefängnißstrafe von 1 bis 3 Jahren, 11 Angeklagte wurden wegen einfachen Landfriedensbruchs zu 1 bis 1 1/2 Jahren Gefängniß verurtheilt. 9 Angeklagte wurden freigesprochen.

** Auf eine Anfrage der Stadtverwaltung Mainz beim Bundesrathe betr. Errichtung **gewerblicher Schiedsgerichte** wurde die Antwort ertheilt, daß es nicht in der Absicht des Bundesrathes liege, einen solchen Gesetzentwurf zur Vorlage zu bringen, da bei der nächsten Reichstagsession von anderer Seite dies geschehen werde. — Die „Frankf. Ztg.“ widerspricht übrigens der Nachricht, daß die bayerische Regierung die Absicht habe, den Entwurf eines Reichsgesetzes über die Errichtung von Gewerbe-Schiedsgerichten einzubringen. Die Gemeinden werden um so mehr Veranlassung haben, ihre eigenen Bestrebungen auf die Einführung solcher Gerichte fortzusetzen.

Keramische Nachrichten.

|| Neue Vorschriften über die **Errichtung und den Betrieb der Spiegelbeleg-Anstalten** sind vom Minister für Handel und Gewerbe unter dem 18. Mai d. J. erlassen worden, durch welche die Arbeiter nach Möglichkeit vor den Gefahren der Quecksilbervergiftung geschützt werden sollen. Mit peinlichster Sorgfalt sind darin Vorschriften gegeben über die Lage, Einrichtung, Temperatur, Reinigung u. d. der Arbeitsräume, über die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter, über deren Bekleidung, Beköstigung u. s. w. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen. Abweichungen von den neuen Vorschriften sollen nur da zugelassen werden, wo besondere Eigentümlichkeiten der Betriebsstätte oder des Betriebes nach sachverständigem Gutachten günstiger oder we...stern eben so günstige Bedingungen für die Gesundheit der Arbeiter darbieten, als sie durch die neuen Vorschriften erfordert werden. Der Erlaß von Uebergangsbestimmungen für bereits bestehende Fabriken ist nicht ausgeschlossen. Mit der Einführung der neuen Vorschriften durch auf Grund des § 120, Abs. 3 der Gewerbeordnung zu erlassende Verfügungen sind die Regierungen betraut.

Vereins-Nachrichten.

§ Barge, den 16. Juli 1889. Auf seiner Mitreise von Hamburg war hier heute Dr. Vey anwesend, um vor der besagten Versammlung des hiesigen Steinguttreiber über den Gewerkverein resp. Kesselgeh- und Arbeitslosen-Unterstützung einen Vortrag zu halten. Nach kurzem Rede, in welcher Dr. Vey auch auf das Gebiet der sozialpolitischen Gesetzgebung überging,

wurde von 22 Drechern zur Gründung eines Ortsvereins geschritten und ein provisorischer Vorstand, bestehend aus G. Henzel als Vorsitzenden, J. Horkmann als Kassirer und E. Schulze als Schriftführer, gewählt.
E. Schulze, Schriftführer.

Amtlicher Theil.

* Verzeichniß aufgenommenen und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Unter nachstehend verzeichneten Daten wurden aufgenommen:

1) In den **Gewerkverein** und die **Kranken- und Begräbniskasse**:
Dresden: 20. 7. 89 M. Schoffa; 27. 7. M. Koles; Bonn: 20. 7. J. Kopp; 27. 7. G. Maennl, G. Lüß; Bala: 20. 7. G. Meißner, M. Meißner; Schwarzenbach: 20. 7. G. Bolat, G. Meyer, S. Schmidt, Altwasser; 27. 7. B. Krauß; Golditz: 20. 7. A. Kirchhoff, G. Gammig; Ilmenau: B. Stach; S. Böhm; Reichen: 27. 7. W. Knobloch; Sorgau: G. Lausch; Lengsdorf: 20. 7. A. Geißler.

2) In die **Kranken- und Begräbniskasse**:
Schwarzenbach: 20. 7. J. Sch.

3) In die **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse**:
Bonn: 14. 7. A. Becker; Schwarzenbach: J. Werner, Altwasser; 27. 7. J. Sagasser; Dresden: G. Schäfer; Borsdorf: 27. 7. G. Guggath; Zell: 3. 7. M. Kästner; Königszelt: 27. 7. G. Sharon.

4) In den **Gewerkverein** (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):

Schwarzenbach: J. Schöber; Golditz: H. Haubold; Oberhausen: J. Schulte; Unterweibach: B. Breitenh; Nantenbach: H. Brämann, S. Trapp, D. Haufe, A. Schmiedeknecht; Königszelt: H. Buchmann; Eisenort: G. Mäder, A. Keller, R. Keller, A. Schoner, G. Böhm, J. Glaser, A. Stöckel, A. Köfler, A. Bock.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus **Gewerkverein** und **Kranken- und Begräbniskasse**:
Sorgau: R. Bauer, H. Jemmer; Wittenberg: G. Krause, R. Mau, J. Kelschner; Schramberg: A. Jung, G. Schme.

2) Aus **Gewerkverein** und **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse**:

Waldenburg: A. Scholz; Altwasser: J. Jodisch, B. Juchat; Oberhausen: J. Fuhrman; Schramberg: J. Schmidt.

3) Aus der **Kranken- und Begräbniskasse**:
Königszelt: G. Sharon.

4) Aus dem **Gewerkverein**:
Elgersburg: D. Schorr, G. Str.

Der Generalrath und Vorstand.

A. Münchow, J. Ben, Georg Lenz,
Vorstandender. Hauptkassirer. Hauptchriftführer.

Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande sind, ohne von der Zeitl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

* **Moabit. Generalraths- und Vorstandssitzung** am Freitag, den 9. August, Abends 8 Uhr, bei G. Brunert, Lübeckerstr. 2.
Das Bureau.

* **Arzberg. Ortsversammlung am Sonnabend**, den 3. August, Abends 7 1/2 Uhr, im Vereinslokal bei Hrn. Scheller. Tagesorden: 1. Zinsen der Beiträge, 2. Kassenbericht pro 2. Quartal, 3. Ausschreiben von Mitgliedern, 4. Neuwahl eines Vorsitzenden, 5. Anträge und Beschwerden. — Darauf Krankenkasse. Derselbe Tagesordnung. J. Seidel, Schriftführer.

* **Bonn-Poppeldorf. Ortsversammlung am Sonnabend**, den 3. August, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. M. G. Graf, Schriftführer.

* **Breslau. Ortsversammlung am Sonnabend**, den 3. August, Abends 8 Uhr, im „Gasthof zur Stadt Danzig“, Matiazistr. 10. Tagesordnung dafelbst. Franz Woa, Schriftführer.

* **Charlottenburg. Ortsversammlung am Sonnabend**, den 3. August, Abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokal. 1. Kassenbericht pro 2. Quartal 1889, 2. Geschäftsbericht über das 24jährige Stiftungsfest, 3. Berichtendes. Aug. Koch, Vorsitzender.

* **Oberhausen. Ortsversammlung am Sonnabend**, den 3. August, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung dafelbst. Herm. Pöppinghaus, Schriftführer.

* **Petersdorf. Ortsversammlung am Sonnabend**, den 3. August, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. Josef Blücher, Schriftführer.

* **Wieschen-Dresden. Ortsversammlung am Sonnabend**, den 3. August, Abends 7 1/2 Uhr, in Fehrmann's Restaurant. Oswald Schmidt, Schriftführer.

* **Sophienau. Ortsversammlung am Sonnabend**, den 3. August, Abends 7 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung in der Versammlung. Ed. Fischer, Schriftführer.

* **Tiefenfurt. Ortsversammlung am Sonnabend**, den 3. August, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. Carl Häbel, Schriftführer.

* **Sachsen. Ortsversammlung am Sonntag**, den 4. August, Abends 9 Uhr, im Gehringerschen Gasthaus zu Schömann. Peter Repp, Schriftführer.

* **Berlin II. (O. V. der Porzellan- und Glasarbeiter). Vorstandssitzung am Montag**, den 5. August, Abends 8 Uhr, bei Schultheiß, Neue Salzbstr. 24/25. Der Ausschuß.

* **Wieschen. Ortsversammlung am Montag**, den 5. August, Abends 8 Uhr, im „goldenen Schilf“. M. Schröder, Schriftführer.

* **Reban. Ortsversammlung am Montag**, den 5. August, Abends 7 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung dafelbst. Gustav Deber, Schriftführer.

* **Magdeburg-Mecklenburg. Versammlung des Reichstages-Vorstandes am Donnerstag**, den 8. August, Abends 8 Uhr, im „Kaffee“ Morgenstr. 7. Der Ausschuß.

Rechnungs-Abschluss der Hauptkassen des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter pro 2. Quartal 1889. Einnahme.

	Generalrathskasse		Organkasse		Extrasfond		Kranken- und Begräbniskasse		Zuschuß- Kranken- und Begräbniskasse		Kautionskasse	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
An Kassenbestand vom 1. Quartal	696	94	100	76	—	—	149	26	108	15	86	10
Eingefandt von den Vereinen	4 156	95	736	50	—	—	5 211	38	1 194	65	—	—
Verkaufte Werthpapiere	—	—	—	—	318	10	2 654	15	207	90	—	—
Zinsen	423	—	27	—	24	—	589	—	72	75	24	50
Beitrag der Gewerkevereinskasse	—	—	443	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Privatabonnements	—	—	36	76	—	—	—	—	—	—	—	—
Porto für Versendung des Verbandsorgans	—	—	62	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Eingefandte Kautionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	312	25
Gerichtskosten	20	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Einnahmen	70	30	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—
Summa	5 368	04	1 406	82	342	10	8 630	79	1 583	45	422	85

Ausgabe.

Per Mehrausgabe vom 1. Quartal	—	—	—	—	33	99	—	—	—	—	—	—
Aushilfe an die Ortsvereine und örtl. Verwaltungsstellen	486	36	—	—	—	—	6 100	81	1 517	21	—	—
Heilmittel	—	—	—	—	—	—	5	40	—	—	—	—
Extraunterstützungen	—	—	—	—	216	10	—	—	—	—	—	—
Rechtsanwaltskosten	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abonnement-Verbandsorgan, 2. Quartal	161	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbandsbeitrag per 1. Quartal	311	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beitrag für die „Ameise“	443	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Druckkosten der „Ameise“	—	—	905	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitungs-Abonnement	—	—	18	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Expeditionsporto	—	—	264	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Agitations- und Revisionenreisen	231	55	—	—	—	—	111	70	—	—	—	—
Vertretung auf der General-Verammlung	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—
Zurückgezahlte Kautionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	209	72
Kautionszinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	88
Gekaufte Werthpapiere	2 749	95	—	—	—	—	1 590	35	—	—	—	—
Gehälter	300	—	150	—	—	—	450	—	—	—	—	—
Sitzungsentschädigung	39	20	—	—	—	—	17	30	—	—	—	—
Entschädigung für Revision der Kassen	3	25	—	—	—	—	6	25	1	50	—	—
Porto	38	66	4	29	—	—	40	18	1	90	—	—
Bürobedarf und Material	45	25	—	—	—	—	25	—	14	20	—	—
Drucksachen	51	—	—	—	—	—	9	—	6	—	—	—
Postmaterial	—	—	17	60	—	—	—	—	—	—	—	—
Büro-Miethe	25	50	—	—	—	—	25	50	—	—	—	—
Reinigung des Büreaus	8	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Heizung und Beleuchtung	1	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Depotgebühren	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Sonstige Ausgaben	1	80	1	55	—	—	—	30	—	—	—	—
Summa	4 914	87	1 361	04	250	09	8 386	79	1 561	84	225	60
Kassenbestand	453	17	45	78	92	01	244	—	21	61	197	25
Summa	5 368	04	1 406	82	342	10	8 630	79	1 583	45	422	85

Gesamt-Vermögen.

Werthpapiere und Kassenbestände	Gewerkevereinskasse		Organkasse		Extrasfond		Kranken- und Begräbniskasse		Zuschuß- Kranken- und Begräbniskasse		Kautionskasse	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
4% Berliner Pfandbriefe	8 550	—	1 350	—	900	—	19 200	—	1 800	—	—	—
3 1/2% Preuss. Konsols	7 500	—	—	—	—	—	12 800	—	—	—	—	—
3 1/2% Reichs-Anleihe	18 000	—	—	—	—	—	11 000	—	2 300	—	1 400	—
Kassenbestand der Hauptkasse	453	17	45	78	92	01	244	—	21	61	197	25
Kassenbestände der Ortsvereine und örtl. Verwaltungsstellen	2 494	38	—	—	—	—	4 528	76	1 071	20	—	—
Summa	36 997	55	1 395	78	992	01	47 772	76	5 192	81	1 597	25

Ortsvereine 77
Mitgliederzahl 3166
Örtliche Verwaltungsstellen 70
Mitgliederzahl 2225
Zuschußkassen Mitgliederzahl 599

Revidirt und für richtig befunden.
Charlottenburg, den 22. Juli 1889.
H. Bötzg. C. Gube. G. Tornow.

Charlottenburg, den 1. Juli 1889.
S. Weg, Hauptkassirer.

* **Eisenberg.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 10. August, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung baselbst.
Rudolf Sürgel, Schriftführer.

* **Schreiberhan.** Ausschusssitzung am **Sonnabend**, den 10. August, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal.
S. Landvoigt, Schriftführer.

Nachtrag zum Adressen-Verzeichniß.

Wien i. Westf.: Vorf. Franz Hollmann, Maler; Kass. F. Ackermann, Maler; Schriftf. M. Nitten, Maler; Revif. F. Bruber, Maler.
Waldenburg: Schriftf. H. Eichner wohnt jetzt Rathhausplatz 2.
Ilmenau: Kass. G. Seyfarth wohnt Porzellanstr. 285.
Schramberg: Revif. Ferd. Nagel, Steingutformer; Joh. Nep. Steigen, Steingutformer (statt Jung und Gutmann).
Neulintgen: Schriftf. Erh. Schmeißner, Maler in Sausenhelm bei Grünstadt (Pfalz).
Oberhohndorf: Kass. Ad. Rohm, Dreher; Revif. Paul Beck, Dreher in Oberhohndorf.
Stünzelbach: Kass. Ludw. Zahn, Glaskleifer; Schriftf. Ferd. Pöhllein, Goldhauer.

Sorau N.-L.: Vorf. Ernst Weigang, Dreher, Priebuserstr. 1; Kass. und Schriftf. Paul Thamm, Dreher, Seifersdorf Nr. 43 bei Sorau; Revif. Ed. Krammer, Gust. Kählig, beide Dreher, Schießhaus Nr. 6.

Sterbetafel.
Selb. Gottlieb Moser, Porzellanbreher, geb. 11. 8. 1853, gest. 20. 7. 1889 durch Selbstmord (Ursache: Gichtleiden). Mitglied des Gewerkevereins und der Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse.
Schramberg. Josef Schmidt, Uhrmacher, geb. 9. 2. 1858 in Sulgen bei Schramberg, gest. am 24. 7. 1889 an Schwindsucht. Letzte Krankheitsdauer 1 Jahr 26 Wochen. Mitglied des Gewerkevereins und der Zuschußkasse.

Anzeigen.

* Arbeitsmarkt.

Einen ordentlichen
Kapseldreher
verlangt unter Angabe der Lohnforderung (Beschäftigung ist dauernd)
Carl Richter's Bure. in Spandau b. Berlin.